

# ZH\_OBERGERICHT LZ180016 vom 20. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ180016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ180016)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ180016 du 20 septembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ180016 del 20 settembre 2018

## Erwägungen

### E. 28

September 2017 setzte die Vorinstanz dem Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter) Frist zur Stellungnahme zur Klagebegründung an. Gleichzeitig

- 7 - setzte sie ihm Frist zum Einreichen diverser Unterlagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse sowie seinen Bedarf an (Urk. 5). Mit Verfügung vom 10. Oktober 2017 wurden die Parteien auf den 10. November 2017 zur Hauptverhandlung vorgeladen (Urk. 6). Anlässlich der Hauptverhandlung reichte der Beklagte diverse Unterlagen ein (Urk. 8/1-8). Mit Verfügung vom 16. November 2017 setzte die Vorinstanz dem Beklagten erneut Frist an, um bestimmte Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 12). Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 unterbreitete die Vorinstanz den Parteien einen Vergleichsvorschlag (Urk. 17). Des Weiteren lud sie die Parteien mit Verfügung vom 16. Januar 2018 auf den 6. April 2018 zur Hauptverhandlung (bzw. deren Fortsetzung) vor (Urk. 18). Anlässlich dieser Verhandlung reichte der Beklagte weitere Unterlagen ein (Urk. 19/1-7). Nachdem anlässlich der Verhandlung vom 6. April 2018 zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wurde, stellte der Kläger mit Schreiben vom 8. Juni 2018 ein Gesuch um Erlass provisorischer Massnahmen (Urk. 20). Des Weiteren stellte er neue Anträge bezüglich der Höhe der verlangten Unterhaltszahlungen (Urk. 21). Tags zuvor, d.h. am 7. Juni 2018, hatte die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil erlassen (Urk. 23 S. 25 ff. = Urk. 29 S. 25 ff.). 1.2 Hiergegen erhob der Beklagte mit Schreiben vom 13. Juli 2017 [rec- te: 2018] (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 16. Juli 2018) innert Frist Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 28 S. 1 ff.). Hierzu reichte er weitere Unterlagen ein (Urk. 31/1-15). 1.3 Mit Schreiben vom 7. August 2018 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 8. August 2018) ersuchte der Kläger um Entscheid über das vor Vorinstanz am 8. Juni 2018 gestellte Gesuch um Anordnung vorsorglicher Unterhaltszahlungen für die Dauer des Berufungsverfahrens (Urk. 36 mit Verweis auf Urk. 20). 2. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierunter gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, d.h. ob sie einen Nachteil erleidet (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). In Bezug auf die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2018, für welche die Vorinstanz den

- 8 - Beklagten zu monatlichen Unterhaltszahlungen in der Höhe von Fr. 648.– verpflichtete, mithin zu tieferen Unterhaltsbeiträgen als vom Beklagten im Berufungsverfahren beantragt, fehlt es dem Beklagten an der genannten Eintretensvoraussetzung. Entsprechend ist auf die diesbezügliche Berufung nicht einzutreten. Damit ist aber auch auf die Vorbringen des Klägers, welche sich auf diesen Zeitpunkt beziehen, nicht einzugehen. 3. Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO muss die Berufung eine Begründung enthalten. Dies bedeutet, dass sich der Berufungskläger substantiiert mit den angefochtenen

Urteilerwägungen auseinandersetzt und im Einzelnen aufzeigt, wo- rin eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Feststellung des Sach- verhalts (Art. 310 ZPO) liegt. Die Berufungsinstanz ist nicht verpflichtet, den ange- fochtenen Entscheid von sich aus auf alle denkbaren Mängel zu untersuchen, es sei denn, diese träten offen zu Tage (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 138 III 213 E. 2.3; BGer 4A\_659/2011 vom 7. Dezember 2011, E. 3; CAN 2012 Nr. 75 S. 206 f. sowie – mit weiteren Hinweisen – Seiler, Die Berufung nach ZPO, Ba- sel 2013, N 893 ff., insb. N 896; Hohl, Procédure civil II, Bern 2010, N 2405 f.; Reetz/Theiler in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. A., Art. 311 N 36; Hungerbühler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 312 N 17, Art. 311 N 10 ff.; ZPO-Rechtsmittel-Kunz, Art. 311 N 92; CPC-Jeandin, Art. 311 N 3). Des Weiteren muss die Begründung in der Rechtsmittelschrift selbst enthalten sein (BGer 4A\_659/2011 vom 7. Dezember 2011, E. 3 mit Hinweis auf die zu Art. 42 BGG ergangene Rechtsprechung in BGE 131 III 384 E. 2.3, BGE 126 III 198 E. 1d). 4. Offenbleiben kann vorliegend, ob die erstmals im Berufungsverfahren vorgebrachten neuen Tatsachenbehauptungen und neu eingereichten Unterlagen mit Blick auf die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer 5A\_788/2017 vom 2. Juli 2018, E. 4.2.1) sowie angesichts der dem Beklagten sowohl mit Ver- fügung vom 28. September 2017 als auch mit Verfügung vom 16. November 2017 angesetzten Fristen zum Einreichen der Unterlagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen sind (Urk. 5; Urk. 12). Der Berufung ist – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – ohnehin kein Erfolg beschieden.

- 9 - 4.1.1 Der Beklagte bringt in Bezug auf die von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträge berufungsweise vor, dass diese viel zu hoch festgesetzt wor- den seien. Dies sei für seine finanzielle Zukunft, ja für seine Existenz, vernich- tend. Sein Bedarf sei auf monatlich Fr. 4'002.– festzusetzen (Wohnungsmiete Fr. 1'925.–, Nebenkosten Fr. 80.–, Grundbetrag Fr. 1'200.–, Krankenkassenprä- mie Fr. 247.–, Hund Fr. 200.–, Mobilität Fr. 300.– und Sport Fr. 50.–). Entspre- chend sei der Unterhaltsbeitrag auf Fr. 900.– pro Monat festzulegen. Dieser Be- trag verstehe sich als monatliche Gesamtzahlung, in welcher nebst dem Unter- haltsbeitrag auch Betreuungskosten sowie Anteile an den Kosten eines eventuel- len Sprachaufenthaltes, einer eventuellen Zahnkorrektur, des Sportunterrichts, Musikunterrichts etc. enthalten seien (Urk. 28 S. 3 f.). 4.1.2 Mit diesen Vorbringen setzt sich der Beklagte nicht mit den vor- instanzlichen Erwägungen auseinander: In Bezug auf den Mietzins führte diese nämlich aus, dass der Beklagte keinerlei Suchbemühungen hinsichtlich einer günstigeren Wohnung belegt und ein Zimmer seiner jetzigen Wohnung geschäft- lich genutzt habe, weshalb es sich rechtfertige, die Kosten für dasselbe von den Wohnkosten auszunehmen. Es sei davon auszugehen, dass der Beklagte seit Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr auf die geschäftliche Nut- zung eines Zimmers angewiesen sei. Nachdem dieses bereits zuvor nicht in den Wohnkosten zu berücksichtigen gewesen sei, erscheine es gerechtfertigt, ohne weitere Übergangsfrist einen ungefähr um die Kosten eines Zimmers reduzierten Mietpreis von hypothetisch Fr. 1'700.– (inkl. Parkplatz) anzurechnen (Urk. 29 S. 17 f.). Hierauf geht der Beklagte mit keinem Wort ein. 4.1.3 Ebenso wenig setzt sich der Beklagte mit den Erwägungen der Vor- instanz auseinander, wonach infolge der knappen finanziellen Verhältnisse ledig- lich die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) zu berücksichti- gen sei, welche sich auf Fr. 217.– pro Monat belaufe (Urk. 29 S. 18 mit Verweis auf Urk. 8/4). Aus welchen Gründen nun zusätzlich Fr. 30.– zu veranschlagen sind bzw. inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt hat, in- dem sie sich auf die vom Beklagten selbst eingereichte Versicherungspolice stütz- te, zeigt Letzterer nicht auf. Dies ergibt sich auch

nicht aus der vom Beklagten

- 10 - erstmals eingereichten Prämienrechnung seines Krankenversicherers, da es sich lediglich um eine Rechnung und nicht um die vollständige Police handelt (Urk. 31/15). Der Beklagte hat denn auch nicht geltend gemacht, neu lediglich grundversichert zu sein und über keine Zusatzversicherungen mehr zu verfügen. 4.1.4 Hinsichtlich der Kosten für Mobilität hat die Vorinstanz dem Beklagten ab dem 1. März 2018 Fr. 300.– pro Monat angerechnet (Urk. 29 S. 18 f.). Inwiefern sie dies auch für die Zeit vor dem 1. März 2018 hätte berücksichtigen sollen, führt der Beklagte nicht aus. Hierzu hatte die Vorinstanz ausgeführt, dass der Beklagte weder Kosten für den Arbeitsweg geltend gemacht noch entsprechend belegt habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er diese als Geschäftsauslagen bei der nun konkursiten E.\_\_\_\_\_ GmbH abgerechnet habe, weshalb für die Zeit vor März 2018 keine Kosten für den Arbeitsweg im Bedarf aufzunehmen seien (Urk. 29 S. 18). Inwiefern diese Feststellungen nicht zutreffen sollten, kann der Berufungsschrift nicht entnommen werden. Ohnehin fehlt es dem Beklagten für die Zeit vor dem 1. März 2018 an der notwendigen Beschwer (s. Erw. 2 hiervor). 4.1.5 In Bezug auf die Auslagen für Sport, den Hund und die Nebenkosten zeigt der Beklagte nicht auf, aus welchen Gründen diese vor Vorinstanz nicht geltend gemachten Positionen nun neu in seinem Bedarf anzurechnen wären. Gemäss Mietvertrag vom 3. September 2016 sind die Nebenkosten im Mietzins von Fr. 1'925.– enthalten (Urk. 8/8 = Urk. 31/9). Zudem sind die vom Beklagten geltend gemachten Kosten für Strom und Filter (für die Küche) aus dem Grundbetrag zu bezahlen (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, vom 16. September 2009, Ziff. II Ingress, Ziff. III.,1.1). Dies hat ebenso betreffend Kosten für Sport und Hund zu gelten (vgl. genanntes Kreisschreiben Ziff. II Ingress). 4.1.6 Dementsprechend genügt die Berufungsbegründung den gesetzlichen Vorgaben nicht, weshalb es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Bedarf des Beklagten von Fr. 3'267.– für die Zeit ab 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2018, Fr. 3'567.– für die Zeit ab dem 1. März 2018 bis zum Eintritt des Klägers in

- 11 - die Oberstufe sowie Fr. 3'867.– vom Eintritt des Klägers in die Oberstufe an, bleibt. 4.2.1 In Bezug auf das Einkommen der Kindsmutter bringt der Beklagte vor, dass diese seit Jahren einen Hundehandel betreibe, aus welchem sie Einnahmen generiere. Diese habe sie vor Gericht nicht angegeben. Zudem sei beim Veterinäramt des Kantons Aargau in über vierzig Fällen illegaler Hundehandel vorge- merkt. Des Weiteren macht der Beklagte geltend, es sei verhältnismässig, notwendig und der Situation angepasst, dass sich auch die Kindsmutter berufsbegleitend weiterzubilden habe, um ihren wirtschaftlichen Wert zu steigern und so bei gleichbleibendem Arbeitspensum ein höheres Einkommen zu erzielen. Er habe sich durch Weiterbildung zum Bauvorarbeiter von der LMV-Lohnstufe B (Lohnstufe B gemäss Landesmantelvertrag) zur LMV-Lohnstufe V verbessert und erziele nun ein höheres Einkommen (Urk. 28 S. 3). 4.2.2 Diesbezüglich unterlässt es der Beklagte hinreichend zu substantiieren, wieviel Einkommen der Kindsmutter aus einem allfälligen Hundehandel anzurechnen wäre, um wieviel sie dieses durch Weiterbildung steigern könnte und inwiefern sich ein solch höheres Einkommen auf seine Unterhaltspflicht auswirkte. Damit aber fehlt es einerseits an einer Bezifferung und damit an der Substantiierung, andererseits setzt sich der Beklagte wiederum nicht mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander, wonach es sich angesichts des Alters des Klägers rechtfertigt, der Kindsmutter lediglich den Lohn für ein Pensum von 50% und damit Fr. 2'625.– monatlich

anzurechnen, statt des derzeitigen monatlichen Einkommens von Fr. 3'675.– für ein 70%iges Pensum, sowie ab Eintritt des Klägers in die Oberstufe ein solches von Fr. 5'250.– für ein 100%-iges Pensum (Urk. 29 S. 10). 4.3.1 Schliesslich bringt der Beklagte vor, dass die Kindsmutter in eine günstigere Mietwohnung zu ziehen habe, um Kosten zu sparen. Die Kindsmutter könnte eine solche – im Gegensatz zu ihm – auch finden, da gegen sie keine Behauptungen liefen. Ihm sei ein Umzug in eine günstigere Wohnung nicht möglich, was sich aus der Schuldnerinformation ergebe (Urk. 28 S. 3 f.).

- 12 - 4.3.2 Erneut fehlt es an einer Bezifferung, auf wieviel der von der Vorinstanz für die Kindsmutter und den Kläger festgesetzte Mietzins von insgesamt Fr. 1'990.– (Fr. 1'330.– für die Kindsmutter und Fr. 660.– für den Kläger), welchen sie für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 auf insgesamt Fr. 1'800.– (ohne Parkplatz, nämlich Fr. 1'200.– für die Kindsmutter und Fr. 600.– für den Kläger) reduzierte (Urk. 29 S. 8 und S. 11 f.), festzusetzen wäre. Die blosser Behauptung, der Mietzins sei zu reduzieren, reicht als Begründung nicht aus. Demzufolge bleibt es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Mietzins für den Kläger und die Kindsmutter. 4.4 Schliesslich geht aus der Berufungsbegründung auch nicht hervor, wie der Beklagte bei einem von der Vorinstanz angenommenen Einkommen von Fr. 5'300.– (inkl. Anteil 13. Monatslohn, ohne Auslagenersatz und Familienzulagen, Urk. 29 S. 16 f.) und einem nun geltend gemachten Bedarf von Fr. 4'002.– angesichts des Bedarfs des Klägers auf einen Unterhaltsbeitrag an den Kläger von monatlich Fr. 900.– kommt. 4.5.1 Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen wiederholt der Beklagte im Wesentlichen den von ihm bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt, wonach die Kindsmutter sich dazu entschieden habe, einen Rechtsvertreter beizuziehen, weshalb sie die Kosten desselben zu tragen habe (Urk. 28 S. 2; Prot. I S. 23). Weiter bringt er vor, dass sie sich geweigert habe, sich mit ihm – trotz entsprechenden Angebots seinerseits – aussergerichtlich zu einigen, weshalb sie auch die Kosten des Schlichtungs- sowie des Gerichtsverfahrens zu tragen habe (Urk. 28 S. 2). 4.5.2 Gleichermassen fehlt es auch hier an einer Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen. Das (teilweise) blosser Beharren auf dem vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt ohne entsprechende Vorbringen gegen die vorinstanzlichen Feststellungen genügt den gesetzlichen Vorgaben nicht. So hatte die Vorinstanz festgehalten, dass der Kläger mit seinen Anträgen zur Hälfte obsiege, der Beklagte indes die wirtschaftlich stärkere Partei sei. Sodann umfasse die elterliche Unterstützungspflicht auch die Übernahme von Prozesskosten des Kindes. Da der Kläger im Grundsatz obsiege und die im Unterhaltsrecht ohnehin

- 13 - schwierige Bezifferung des Anspruchs vorliegend durch das prozessuale Verhalten des Beklagten zusätzlich erschwert worden sei, rechtfertige es sich, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dieser habe den Kläger zu entschädigen (Urk. 29 S. 24 f.). Inwiefern die Vorinstanz Art. 106 f. ZPO und Art. 207 Abs. 2 ZPO verletzt haben sollte, zeigt der Beklagte nicht auf. Damit bleibt es bei der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung, zumal der Beklagte die Höhe der festgesetzten Kosten nicht beanstandet hat. 4.6 Entsprechend erweist sich die Berufung als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Berufungsantwort verzichtet werden kann (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 7. Juni 2018 ist zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens muss über das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht entschieden werden, zumal einer allfälligen Beschwerde ans Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art.

103 BGG) und der vorliegende Ent- scheid vollstreckbar ist. 5.1 Die zweitinstanzliche Entscheidgebührr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzuset- zen. Diese Kosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.